B 421 - A.13-07-0040.03 - I 73 Bad Kreuznach, den . Januar 2023

**E n t b e h r l i c h k e i t s e n t s c h e i d u n g**

Für die Planungsmaßnahme der

**B 421, Bau eines komb. Rad-/ Wirtschaftsweges zw. Simmertal und der B 41**

wird entschieden:

**DIE PLANFESTSTELLUNG IST ENTBEHRLICH**

**Gründe:**

1. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach beabsichtigt, im Zuge der Bundesstraße 421 (B 421) zwischen der L 230 bei Simmertal und der B 41 auf einer Länge von insgesamt ca. 316 m einen kombinierten Rad- und Wirtschaftsweg anzulegen.

Der kombinierte Rad-/ Wirtschaftsweg beginnt im Kreuzungsbereich B 421/ L 230 im Bereich des Parkplatzes und verläuft von dort auf der Trasse eines unbefestigten Weges in Richtung B 41. Der Rad-/ Wirtschaftsweg erhält eine sandgeschlämmte Schotterdecke und eine Breite von ca. 3,00 m. Das Bauende befindet sich nach ca. 316 m an einem bereits vorhandenen bituminös befestigten Weg, der im weiteren Verlauf an das bestehende Radwegenetz im Bereich B 41/ B 421 anschließt.

Weitere Einzelheiten über Art und Umfang des Ausbauvorhabens ergeben sich aus der Planung des LBM Bad Kreuznach vom 02.06.20 bestehend aus:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtslageplan, M 1:1.000
3. Lagepläne, M 1:250
4. Höhenplan, M 1:1.000/100
5. Landespflege
6. Grunderwerbsverzeichnis und -Pläne, M 1:500
7. Kostenermittlung
8. Querschnitte
9. Sonst. Pläne

Für die vorbezeichnete Maßnahme wurde ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden hierbei beteiligt:

1. Ortsgemeinde Simmertal
2. Verbandsgemeinde Kirner Land
3. Kreisverwaltung Bad Kreuznach
4. Landwirtschaftskammer Rlp., Bad Kreuznach
5. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum -Rheinhessen- Nahe- Hunsrück-, Simmern
6. Generaldirektion Kulturelles Erbe (Ref. Erdgeschichte), Koblenz
7. Generaldirektion Kulturelles Erbe (Direktion Landesarchäologie), Mainz
8. Generaldirektion Kulturelles Erbe (Bau- und Kunstdenkmalpflege), Mainz
9. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rlp., Koblenz
10. SGD Nord -Ref. 41-, Koblenz
11. Deutsche Telekom Technik GmbH, Mainz
12. Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
13. Verbandsgemeindewerke Kirner Land
14. Pfalzgas GmbH, Frankenthal
15. Creos Deutschland GmbH, Homburg
16. Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
17. Kabel Deutschland, Trier

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 09.07.20. Des Weiteren wurden alle von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer angesprochen und entsprechend unterrichtet.

1. Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung / Plangenehmigung ist begründet. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist für die Entbehrlichkeitsentscheidung nach § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz zuständig.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Maßnahme im Erläuterungsbericht hingewiesen.

Da alle Betroffenen (Privatbetroffene und Träger öffentlicher Belange) zu dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt haben, kann die Straßenbaumaßnahme ohne vorherige Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durchgeführt werden.

1. Die schriftlichen Zustimmungen der privatbetroffenen Grundstückseigentümer liegen vor. Soweit die erforderlichen Bauerlaubnisse nicht erteilt wurden, ist dem durch entsprechende Planänderungen Rechnung getragen worden.

Die Ortsgemeinde Simmertal weist darauf hin, dass sich im Bereich des geplanten Radweges eine Schranke befindet, die aus einer Verpflichtung aus einem Tauschvertrag mit Herrn Karl Heinz Lanz als Durchfahrtssperre errichtet wurde. Diese könnte durch einen Posten ersetzt werden. Im Zuge der Bauausführung ist mit der Ortsgemeinde Kontakt aufzunehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Der Vermerk ist als **Anlage 1** beigefügt.

**IV.** Die schriftlichen Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange liegen ebenfalls alle vor. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Auflagen und Anmerkungen sind bei der Baudurchführung zwingend zu beachten. Diese sind teilweise der Entscheidung als Anlage beigefügt. Insbesondere hat die Baudurchführung nach folgenden Maßgaben zu erfolgen:

**IV/1.** Im Ausbaubereich befinden sich Versorgungsleitungen folgender Unternehmen (siehe **Anlage 2**):

* Deutsche Telekom Technik GmbH
* Westnetz GmbH

Mit den vorgenannten Unternehmen ist rechtzeitig vor Baubeginn und Ausschreibung Kontakt im Hinblick auf die Koordination eventuell erforderlicher Sicherungs-/ Verlegungsmaßnahmen bzw. Einweisung in die genaue Lage der Leitungen aufzunehmen. Die Kostentragung für evtl. Leitungsverlegung richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

**IV/2.** Die Ortsgemeinde Simmertal hat dem Bau eines kombinierten Rad-/ Wirtschaftsweges in ihrer Gemeinderatssitzung vom 25.07.22 zugestimmt. Darüber hinaus wurde mit Datum vom 20.09.22/ 16.11.22 eine Vereinbarung über den Bau und die Unterhaltung des Rad-/ Wirtschaftsweges abgeschlossen. Die hierin getroffenen Regelungen sind zu beachten.

**IV/3.** Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land hat mit Schreiben vom 27.07.20 der Maßnahme zugestimmt.

**IV/4.** Die Verbandsgemeindewerke haben der Einleitung in den Mischwasserkanal der VG-Werke (Einleitstelle 2) nicht zugestimmt. Aus diesem Grund wurde die Planung angepasst. Anstatt einer Asphaltdeckschicht ist eine sandgeschlemmte Schotterdecke vorgesehen. Daraufhin haben die Verbandsgemeindewerke mit Schreiben vom 16.09.22 der Maßnahme zugestimmt.

**IV/5.** Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat nach Anhörung aller betroffenen Referate mit Schreiben vom 10.08.20, Az.: 6/62-610 die Stellungnahme zur Ausbauplanung vorgelegt (siehe **Anlage 3**).

Hierbei sind die Auflagen der unteren Naturschutzbehörde zu beachten. Die 9 zusätzlich geforderten Bäume sind in den Lageplänen mit aufgenommen worden.

**IV/6.** Nach Durchführung eines innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 24.07.20, Az.: 4270-2045/41 vorgelegt und ihre grundsätzliche Zustimmung erteilt (siehe **Anlage 4.1**).

Laut der oberen Wasserbehörde befindet sich die Maßnahme im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Ein Retentionsraumverlust wäre demnach auszugleichen. Da hierfür keine geeigneten Flächen gefunden werden konnten, wurde die Planung angepasst, so es zu keinem Retentionsraumverlust mehr kommt.

Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG (Anlage am Gewässer im 40-m-Bereich des Simmerbaches) wurde am 11.11.14 im Zuge der Maßn. „B 421/ L 230, KP-Umbau bei Simmertal“ gestellt und mit Bescheid vom 20.01.15 erteilt. Der Bescheid wurde mit Schreiben vom 01.12.22 verlängert (siehe **Anlage 4.2**).

Einleiterlaubnisse sind laut der oberen Wasserbehörde nicht erforderlich.

**IV/7.** Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie hat mit Schreiben vom 06.10.20 mitgeteilt, dass im Ausbaubereich keine archäologischen Fundstellen bekannt sind (siehe **Anlage 5**). Weist allerdings darauf hin, dass grundsätzlich eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16 – 21 DschG RLP).

**IV/8.** Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 11.08.20 Bedenken hinsichtlich der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen geäußert (siehe **Anlage 6.1**). Da sich die geplanten Maßnahmen allerdings auf bundeseigenen Flächen befinden, wird keine Veranlassung für eine Maßnahmenverlegung gesehen (siehe **Anlage 6.2**).

**IV/9.** Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Nahe-Hunsrück hat mit Schreiben vom 13.07.20 darauf hingewiesen, dass nach dem DWA Regelwerk ab der Kategorie Hauptwirtschaftswege eine Fahrbahnbreite von 3,50 m anzustreben ist (siehe **Anlage 7.1**). Da dies aufgrund des erforderlichen Grunderwerbs schwierig ist, wird der RWW mit jeweils 0,5 m breiten Banketten mit Viersiebmaterial 0/45 ausgestattet, die das Überfahren im Begegnungsverkehr ermöglichen. Darüber hinaus wurde die Planung dahingehend angepasst, dass im Bereich der Kurve zw. ca. Bau-km 0+036 und 0+063 aufgrund des engen Radius das rechtsseitige Bankett ebenfalls befahrbar ausgebildet wird. Die Änderungen wurden im Lageplan eingearbeitet (siehe **Anlage 7.2**).

**IV/10.** Beginn und Ende der Bauausführung sind dem Fachteam Baurecht / Grunderwerb für die Beauftragung der Schlussvermessung sowie dem Fachteam Straßenbau II im Hinblick auf die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen anzuzeigen.

Thomas Wagner

Leiter der Dienststelle

**Verteiler:**

Je 1 Ausfertigung der Entbehrlichkeitsentscheidung mit Anlagen an:

II 44 (für die Ausschreibung)

II 50

MSM Kirn

Postfach im Hause

2) I 14 mit der Bitte, um Eintragung in die SAP- Proj.- Dok.

3) I 20, I 63, II/ PM I, IV, I 70, I 71a/ I 81a, zur Kenntnisnahme

4) I 42 zur Kenntnis (Flistra)

5) 36a/ CD 11b mit der Bitte, um

* + Eintragung in Piko

und

* + Veranlassung der amtlichen Bekanntmachung im UVP-Portal

**6) WV bei I 73**